

# **BVGer D-6036/2013 vom 6. Dezember 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6036\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6036_2013)

FR: TAF D-6036/2013 du 6 décembre 2013

IT: TAF D-6036/2013 del 6 dicembre 2013

## **Regeste**

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf. Auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde besteht grundsätzlich kein Anspruch. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 mit weiteren Hinweisen). Demnach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an die nachträglich eingetretenen Veränderungen der Sachlage anzupassen ist, ohne dass deren Gegenstand neu beurteilt wird.

#### **E. 4.2**

Das BFM hat den grundsätzlichen Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung des Wiedererwägungsgesuchs vom 21. November 2012, mit welchem er um Wiedererwägung der Verfügung vom 26. März 2009 im Vollzugspunkt und um Gewährung der vorläufigen Aufnahme ersuchte, nicht in Abrede gestellt. Zu prüfen ist mithin im vorliegenden Beschwerdeverfahren, ob das BFM zu Recht davon ausgegangen ist, dass die neuen Vorbringen des Beschwerdeführers die Sachlage nicht derart verändern, als dass sie den Vollzug der Wegweisung undurchführbar machen würden. Die Fragen der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls sind hingegen - wie die Wegweisung als solche - nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Auf die Vorbringen des Beschwerdeführers in der Eingabe vom 3. Dezember 2013 bezüglich einer fehlenden innerstaatlichen Fluchtalternative nach der Wahl eines neuen Taliban-Anführers und damit der Frage der Flüchtlingseigenschaft respektive des Asyls ist daher im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht einzutreten.

#### **E. 5**

Das BFM kam in seiner Verfügung vom 26. März 2009 zum Schluss, dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Pakistan zulässig, zumutbar und möglich ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat im diesbezüglichen Beschwerdeurteil vom 8. Februar 2012 festgestellt, dass die im damaligen Zeitpunkt diagnostizierte Erkrankung des Beschwerdeführers ([...] und Verdacht auf PTBS mit Gefahr der Retraumatisierung und erhöhter Suizidalität beim Vollzug der Wegweisung) dem Wegweisungsvollzug nicht entgegensteht, und auch sonst keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Vollzugs sprechen. Im Wiedererwägungsgesuch vom 21. November 2012 macht der Beschwerdeführer nun geltend, der Vollzug der Wegweisung sei angesichts der mittlerweile diagnostizierten PTBS und der Unauffindbarkeit seiner Mutter unzulässig respektive unzumutbar geworden.

#### **E. 5.1**

Die vom Beschwerdeführer wiedererwägungsweise geltend gemachte PTBS ist nicht gänzlich neu, sondern war - in Form des Verdachts einer PTBS - bereits Gegenstand des Asylverfahrens. Bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren lag die Diagnose des Verdachts einer PTBS mit Gefahr der Retraumatisierung und erhöhter Suizidalität beim Vollzug der Wegweisung vor. Die Fragen der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs wurden im Beschwerdeurteil vom 8. Februar 2012 einlässlich unter

diesem Gesichtspunkt geprüft. Es wurde die Behandelbarkeit psychischer Erkrankungen in Pakistan aufgezeigt, und der Beschwerdeführer wurde auch auf die Möglichkeit der medizinischen Rückkehrhilfe hingewiesen. Das Vorbringen im Wiedererwägungsgesuch vom 21. November 2012 beziehungsweise der vorliegenden Beschwerde, es sei nun effektiv eine PTBS diagnostiziert worden, vermag keine veränderte Sachlage zu begründen, die eine von den bisherigen Beurteilungen abweichende Würdigung der Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs zulassen würde, zumal die bisherigen Beurteilungen - wie aufgezeigt - eine mögliche PTBS bereits umfassten. Hinsichtlich des Einwands des Beschwerdeführers, die Behandlung der PTBS müsse weiterhin in der Schweiz erfolgen, ist darauf hinzuweisen, dass die Beurteilung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs - wie die Fragen der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung des Asyls - eine Rechtsfrage ist, deren Beantwortung Aufgabe der entscheidenden Behörde ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anerkennt grundsätzlich keinen Anspruch auf Verbleib in einem Konventionsstaat, um weiterhin in den Genuss medizinischer Unterstützung zu kommen (vgl. Urteil vom 2. Mai 1997 i.S. D. gegen Vereinigtes Königreich). Die Ausschaffung vermag auch nicht gegen Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) zu verstossen, wenn der wegweisende Staat Massnahmen ergreift, um die Umsetzung einer allfälligen Suiziddrohung zu verhindern. Der nachgereichte Arztbericht vom 14. November 2013, gemäss welchem die ambulante psychiatrische Behandlung des Beschwerdeführers nach dem Erhalt der Verfügung des BFM vom 16. September 2013 und der damit verbundenen Neuansetzung der Ausreisefrist am 18. Oktober 2013 wiederaufgenommen worden sei, zeigt, dass der bevorstehende Vollzug der Wegweisung eine grosse Belastung für den Beschwerdeführer darstellt. Andererseits zeigt er aber auch, dass die Wiederaufnahme der Therapie in Zusammenhang mit dem bevorstehenden Wegweisungsvollzug steht und es dem Beschwerdeführer zuvor gesundheitlich besser gegangen ist. Es ist zwar nachvollziehbar, dass die aktuelle Situation den Beschwerdeführer sehr belastet, indes vermag dies weiterhin nicht zu rechtfertigen, den Wegweisungsvollzug wegen Vorliegens einer medizinischen Notlage im Sinne von Art. 83 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) als unzumutbar zu bezeichnen. Der Beschwerdeführer wird gegenwärtig therapeutisch und medikamentös behandelt und einer möglichen Verschlechterung seines Gesundheitszustands bei einem zwangsweisen Wegweisungsvollzug wäre mit einer angemessenen Vorbereitung Rechnung zu tragen und durch geeignete medizinische Massnahmen und Betreuung entgegenzuwirken. Es ist erneut zu betonen, dass bei einer Erkrankung nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden kann, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland schlicht nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führt. Als wesentlich wird die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, die zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Behandlung absolut notwendig ist, wobei Unzumutbarkeit jedenfalls noch nicht vorliegt, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2009 Nr. 2 E. 9.3.2). Da - wie bereits im Beschwerdeurteil vom 8. Februar 2012 aufgezeigt - entsprechende Institutionen auch in Pakistan zur Verfügung stehen und Medikamente auch dort erhältlich sind, ist das Vorliegen einer medizinischen Notlage des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr in den Heimatstaat im Sinne von Art. 83 Abs. 4

AuG auch bei einer benötigten Weiterbehandlung zu verneinen. Im Beschwerdeurteil vom 8. Februar 2012 wurde ebenfalls bereits auf die Möglichkeit einer individuellen medizinischen Rückkehrhilfe hingewiesen, die nicht nur in der Form der Mitgabe von Medikamenten, sondern beispielsweise auch der Organisation und Übernahme von Kosten für notwendige Therapien bestehen kann. Hinsichtlich des Einwands des Beschwerdeführers zu fehlenden Mitteln zur Finanzierung einer Therapie ist darauf hinzuweisen, dass der Wegweisungsvollzug auch zumutbar ist, wenn die medizinische Behandlung nicht für eine längere Dauer sichergestellt ist und der Betroffene selbst einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann (vgl. BVG 2009/2 E. 9.3.4). Dies darf dem Beschwerdeführer, der hierzulande seit längerer Zeit erwerbstätig ist und somit bei einer Rückkehr in sein Heimatland entsprechende Arbeitserfahrung vorweisen kann, längerfristig betrachtet zugemutet werden.

### **E. 5.2**

Auch der geltend gemachte Verlust des Beziehungsnetzes im Heimatland vermag zu keiner anderen Beurteilung der Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen. Auch wenn der Aufenthaltsort der Mutter dem Beschwerdeführer unbekannt ist, ist nicht ersichtlich, weshalb es ihm nicht möglich sein sollte, den Kontakt zu den anderen von ihm genannten Bezugspersonen im Heimatland wieder aufzunehmen. Im Übrigen darf davon ausgegangen werden, dass ihm die Arbeitserfahrung, die er in der Schweiz sammeln konnte, zusammen mit einer allfälligen Rückkehrhilfe (Art. 62 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV 2, SR 142.312]) beim Aufbau einer Existenzgrundlage dienlich sein kann. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, nicht genügen, um eine Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darzustellen (vgl. BVG 2008/34 E. 11.2.2).

### **E. 5.3**

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Pakistan erweist sich somit nach wie vor als durchführbar (Art. 83 Abs. 2-4 AuG).

### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass das BFM zutreffenderweise zur Einschätzung gelangt ist, es seien keine Gründe für eine Wiedererwägung seiner Verfügung vom 26. März 2009 im Vollzugspunkt gegeben. Das BFM hat das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers vom 21. November 2012, mit welchem um Gewährung der vorläufigen Aufnahme ersucht wurde, somit zu Recht abgelehnt. Die Beschwerde ist damit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten von Fr. 1200.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt und mit diesem entsprechend zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.